

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg, vertreten durch die Fa. Artelia GmbH, Alter Teichweg 23 A, 22081 Hamburg, wiederum vertreten durch die Fa. TS Planung & Projektmanagement GmbH, Albertstraße 5, 93047 Regensburg, vom 23.03.2020, eingegangen beim Landratsamt Günzburg am 11.05.2020, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 29,9 Tonnen tiefkaltverflüssigtem Erdgas mit LKW-Betankungsanlage in 89343 Jettingen-Scheppach, Robert-Bosch-Straße 10, Fl.-Nrn. 610, 619 Gmk. Scheppach;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 29,9 Tonnen tiefkaltverflüssigtem Erdgas mit LKW-Betankungsanlage auf o.g. Betriebsgelände durch.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im maßgeblichen Einwirkungsbereich der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 16.06.2020
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Langer
Oberregierungsrat